

Akkreditierungsbericht 1791-1

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Hohenheim		
Ggf. Standort			
Studiengang	Food Systems		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	WS 2019/2020		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
		Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester	<input type="checkbox"/>
		Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
s	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Zuständige/r Referent/in	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	02.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	19
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	21
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	22
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	22
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	22
3 Begutachtungsverfahren	23
3.1 Allgemeine Hinweise	23
3.2 Rechtliche Grundlagen	23
3.3 Gutachtergruppe	23
4 Datenblatt	24
4.1 Daten zum Studiengang	24
4.2 Daten zur Akkreditierung	26
5 Glossar	27
Anhang	28
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	28
§ 4 Studiengangsprofile	28
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	29
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	29

§ 7 Modularisierung	31
§ 8 Leistungspunktesystem	31
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	33
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	33
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	33
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	34
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	35
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	35
§ 12 Abs. 1 Satz 4	35
§ 12 Abs. 2	35
§ 12 Abs. 3	36
§ 12 Abs. 4	36
§ 12 Abs. 5	36
§ 12 Abs. 6	36
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	37
§ 13 Abs. 1	37
§ 13 Abs. 2	37
§ 13 Abs. 3	37
§ 14 Studienerfolg	37
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	38
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	38
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	39
§ 20 Hochschulische Kooperationen	39
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	40

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Der viersemestrige konsekutive Vollzeitstudiengang Food-Systems (M.Sc.) mit einem Umfang von 120 ECTS-Punkten wird von der Universität Hohenheim in Kooperation mit den folgenden europäischen Universitäten angeboten.

- Universidad Autónoma de Madrid (UAM),
- Queen's University Belfast (QUB),
- University of Reading (UREAD),
- Università degli Studi di Torino (UNITO),
- University of Warsaw (UWAR),
- Universität Hohenheim (UHOH)

Als zusätzlicher Kooperationspartner fungiert die Wissens- und Innovationsgemeinschaft EIT Food, eine von Wissenschaft und Industrie getragene Wissens- und Innovationsgemeinschaft des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT), dem u.a. 30 globale Unternehmen wie Nestle, Pepsico, Siemens, DSM, 12 Universitäten und 8 Forschungseinrichtungen angehören. Die Zusammenarbeit der oben genannten Institutionen und EIT Food, sowie die Ausgestaltung und Governance des Gesamtstudiengangs Food Systems, ist einem Konsortialvertrag mit Laufzeit bis Ende 2024 geregelt

Jede der Master in Food Systems (MFS) Partneruniversitäten bietet drei spezifische Mobilitätspfade an. Die Mobilitätspfade sind immer so strukturiert, dass die Studierenden das erste und vierte Semester an ihrer jeweiligen Heimatuniversität verbringen, während sie im zweiten und dritten Semester an zwei weiteren Partneruniversitäten studieren. Die sogenannten „Tracks“ beschreiben die thematischen Schwerpunkte der einzelnen Partneruniversitäten.

Zur Akkreditierung wird hier ausschließlich der Studiengang der Universität Hohenheim beantragt, bei dem die Studierenden nach der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim studieren. Die Universität Hohenheim ist gradverleihende Hochschule. In das Studium fest integriert sind jeweils zwei Auslandssemester im zweiten und dritten Semester an zwei verschiedenen kooperierenden Partnerhochschulen. Unterrichtssprache ist Englisch.

Das Berufsprofil der Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs Food Systems liegt in der verbraucherorientierten Entwicklung neuer Produkte, Technologien und Dienstleistungen für den Lebensmittelsektor, wobei v.a. die Konzeption, Bewertung und Optimierung neuer Geschäftsmodelle, die auf einer vertikalen Integration basieren, im Vordergrund stehen. Dieses Profil wird nach Angaben der Hochschule von Unternehmen, die im globalen Wettbewerb stehen, zunehmend verlangt, da viele Unternehmen im Lebensmittelsektor vertikale Integrationsstrategien systematisch verfolgen, um einen Wettbewerbsvorsprung zu erlangen.

Im Rahmen des ersten Mobilitätspfades werden im zweiten Semester an der University of Reading die wissenschaftlichen Grundlagen in Hinblick auf öffentliche Gesundheit und Ernährung behandelt, sowie die Faktoren ergründet, welche das Konsumentenverhalten beeinflussen (Track der University of Reading: „Public Health Nutrition and the Consumer“). Im dritten Semester an der University of Warsaw liegt der Schwerpunkt auf „Food System Management“ mit dem Ziel, die unternehmerischen Fähigkeiten der Studierenden weiter auszubilden, um innovative Lösungen im Lebensmittelsektor zu entwickeln.

Die Studierenden des zweiten Mobilitätspfades eignen sich nicht nur Kenntnisse im Bereich „Public Health Nutrition and the Consumer“ an, sondern auch über die Wirkung von funktionalen Lebensmitteln auf die menschliche Gesundheit in einem personenbezogenen Ernährungsmodell (Track der Universidad Autonoma de Madrid: „Functional Foods and Precision Nutrition“).

Der dritte Mobilitätspfad führt die Studierenden zunächst zur Queen's University of Belfast (Track: „Food integrity of the supply chains. Applied and advanced systems for food control“). Hierbei erlernen die Studierenden ein Konzept/Design für Innovationen mit neuen Technologien zu entwickeln, um erfolgreich den Genehmigungsprozess zu durchlaufen und die Innovation einzuführen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept gut durchdacht, die Inhalte und der Aufbau des Curriculums sind in sich schlüssig. Die Hochschule stellt einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sicher. Die Organisation des Auslandsstudiums wirkt professionell und durchdacht. Die Studierenden werden im In- und Ausland gut beraten und betreut. Die studentische Mobilität (Wechsel zwischen der Universität Hohenheim und den Partneruniversitäten im Ausland) wird ohne eine Verlängerung der Regelstudienzeit ermöglicht.

Die Ressourcenausstattung des Studiengangs ist angemessen und nach Einschätzung der Gutachtergruppe gut geeignet, die beschriebenen Qualifikationsziele des Studiengangs umzusetzen. In den Antragsunterlagen konnte überzeugend dargelegt werden, dass die Studierenden in Hinblick auf das Abschlussniveau eines Masters of Science entsprechend qualifiziert werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des Vollzeit-Masterstudiengangs beträgt lt. Prüfungsordnung (PO) § 4 Abs. 1 vier Semester. Es werden 120 ECTS-Punkte vergeben. Dies entspricht den Vorgaben.

Der Masterstudiengang baut konsekutiv auf einem Bachelorstudium bestimmter Fachrichtungen (s.u.) auf (Zulassungssatzung (ZS)) und stellt damit einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Das vorangegangene Hochschulstudium muss mindestens drei Jahre Regelstudienzeit oder mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte umfassen (PO § 2 Abs. 2, ZS § 4 Abs. 1 Satz 1). Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach Angaben der Hochschule handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang, wobei die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen weiter vertieft, verbreitert, erweitert oder ergänzt werden (zur fachlich-inhaltlichen Bewertung der Gutachtergruppe s. Teil 2). Eine Festlegung des Studiengangs hinsichtlich eines anwendungs- oder forschungsorientierten Profils wurde in den Antragsunterlagen nicht vorgenommen.

Ziel des Studiums ist die Fähigkeit, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten (PO § 2 Abs.2).

Eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit) soll innerhalb einer vorgegebenen Frist fertiggestellt werden. Hierbei sollen die Studierenden beweisen, dass sie dazu fähig sind, eine begrenzte Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen" (PO § 24 Abs. 1).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018 (s. auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/media/31>

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiums "Food Systems" sind in der Zulassungssatzung aufgeführt.

Vorausgesetzt wird ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS oder mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder eine gleichwertige akademische Qualifikation (ZS § 4 Abs. 1 Satz 1). Anerkannt werden folgende Studiengänge (ZS Anlage 1): Agrarwissenschaften, Agrarbiologie, Biologie, Lebensmittelwissenschaften, Chemie, Lebensmittelchemie, Lebensmittelsicherheit und Ernährungswissenschaften (weitere Studiengänge können der Liste durch den Zulassungsausschuss gemäß ZS § 4 Abs. 1 Satz 1 hinzugefügt werden.)

Darüber hinaus sind für die Zulassung zum Masterstudium englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (ZS § 4 Abs. 1 Satz 2) erforderlich (TOEFL, IELTS, UNlcert), und es muss an einem Auswahlgespräch teilgenommen werden (ZS § 4 Abs. 1 Satz 3). Dies ist nach Landesrecht (Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg, (Landeshochschulgesetz – LHG) § 59 Abs. 1) zulässig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, ein Master of Science verliehen (PO § 3), wie er für die Fächergruppen Naturwissenschaften, Agrar-, und Ernährungswissenschaften vorgesehen ist. Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Als Anlage wird dem Zeugnis eine Leistungsübersicht beigelegt (Transcript of Records), welches alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen inklusive der erzielten Noten aufführt (PO § 31 Abs. 4). Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt, welches gemäß den aktuellen Vorgaben der HRK/KMK Angaben enthält zu den persönlichen Informationen (s. PO § 31 Abs. 2), der Art und Niveau des Abschlusses, dem Status der Universität Hohenheim sowie umfassende Informationen zum Inhalt und Abschluss des Studiengangs (PO § 31 Abs. 5).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module (Studieneinheiten) gegliedert (PO § 41 Abs. 1, PO Anlage 1), welche sich aus thematisch konsistenten und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen zusammensetzen (PO § 5 Abs. 1). (Die fachlich-inhaltliche Bewertung dazu s. Teil 2).

Den Modulen werden, abhängig von dem jeweils zu Grunde liegendem Arbeitsaufwand, ECTS-Leistungspunkte (ECTS-Credits) zugeschrieben, wobei ein ECTS-Leistungspunkt 30 studentischen Arbeitsstunden entspricht (PO § 5 Abs. 4).

Die Module sind so konzipiert, dass sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden können (s. Studienverlaufsplan und Modulbeschreibungen).

Der Modulkatalog ist ein elektronisches Verzeichnis der Universität Hohenheim. Vorgelegt wurden daraus Modulbeschreibungen mit folgenden Angaben:

- Name des Moduls, Modul-Code, Modulverantwortlicher
- Lern- und Qualifikationsziele (Professional competences)
- Inhalt (Contents)
- Lehrform (Type of element)
- Bezug zu anderen Modulen (Relation to other modules)
- Teilnahmevoraussetzung (Prerequisites for attendance)
- Sprache (Teaching language)
- ECTS-Leistungspunkte (ECTS)
- Arbeitsaufwand (Amount of Work)
- Angebotshäufigkeit (Frequency of offer)
- Dauer des Moduls (Module duration)
- Art der Modulprüfung (Module examination)
- Prüfungsdauer (Length of the examination)
- Studiengänge (Degree programs)

Auf die Modulbeschreibungen der Partneruniversitäten können die Food Systems Studierenden über das Master in Food Systems (MFS) Student Handbook (wurde vorgelegt) zugreifen, welches auf der online Plattform EIT Food Hive1 jederzeit zur Verfügung steht. Über das elektronische Student Handbook können sie u.a. die Studienpläne der entsprechenden Pfade abrufen, welche die wesentlichen Angaben der von den Partneruniversitäten angebotenen Module enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den Modulen werden, abhängig von dem jeweils zu Grunde liegenden Arbeitsaufwand, ECTS-Leistungspunkte zugeordnet, wobei ein ECTS-Leistungspunkt 30 studentischen Arbeitsstunden entspricht (PO § 5 Abs. 4). In der Regel werden an der Universität Hohenheim für ein Modul 6 oder 7,5 ECTS-Leistungspunkte angesetzt. Üblich sind 56 Kontaktstunden pro Modul, was vier Semesterwochenstunden (SWS) entspricht. Für eine mündliche Prüfung sind 20-30 Minuten und für eine schriftliche Prüfung max. zwei Stunden vorgesehen. Einschließlich der individuellen Vor- und Nachbereitungszeit des Lernstoffs durch die Studierenden sowie dem Selbststudium ergeben sich für ein Modul mit 6 Leistungspunkten 180 Arbeitsstunden und für ein Modul mit 7,5 ECTS-Leistungspunkte 225 Arbeitsstunden. Pro Semester sind Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen (PO § 5 Abs. 6).

Im vierten Semester soll die Masterarbeit mit einem Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten (Bearbeitungsaufwand von 900 Stunden bzw. 6 Monate) erstellt werden (PO § 24 Abs. 2). Somit müssen für den erfolgreichen Abschluss dieses zweijährigen Studiums insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte erlangt werden. Unter Einbeziehung des vorausgesetzten Bachelorabschlusses im Umfang von 120 ECTS werden insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswchsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind in § 9 PO geregelt. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entspricht dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (Lissabon-Konvention).

Für die an einer ausländischen Partnerhochschule, mit der die Universität ein entsprechendes Austauschprogramm unterhält, erbrachten Leistungen kann die individuelle Prüfung entfallen (§ 10 PO). Die Anrechenbarkeit von im Ausland zu erbringenden Modulprüfungen kann nach Inanspruchnahme entsprechender Beratung auch vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beantragt werden (§ 10 PO).

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in der Prüfungsordnung (§ 9) ebenfalls geregelt. Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind, können bis maximal 50% des Studiums angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig. Die Vergabe des Masterabschlusses erfolgt nur von der Universität Hohenheim. Die Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen ist als Anerkennung geregelt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Schwerpunkte gab es bei der Begutachtung nicht. Im Rahmen der online geführten Gespräche wurde unter anderem über die verschiedenen Mobilitätswege und die Kooperation mit den beteiligten Hochschulen gesprochen.

Da der Studiengang bereits seit 2019 angelaufen ist, konnte auch ein Gespräch mit Studierenden des Studiengangs geführt werden. Hier lag der Schwerpunkt auf den Studienbedingungen, der Beratung und Betreuung und den Erfahrungen mit den Auslandsaufenthalten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben und u.a. in der Prüfungsordnung und im Internet genannt.

In der PO heißt es:

„§ 39 Ziel des Studiengangs

Der Studiengang beschäftigt sich mit der integrativen, systemorientierten Betrachtung des Lebensmittelsektors als Ganzes, dem Food System, um innovative Lösungen für neue Produkte, Technologien und Dienstleistungen im Lebensmittelsektor zu erarbeiten. Ziel des Studiengangs ist es, dass Studierende in einem internationalen Kontext Expertise in drei unterschiedlichen Bereichen des Food Systems erlangen, wie etwa in der Agrar- und Lebensmitteltechnik, in der Lebensmittelherstellung oder in den Bereichen Konsumentenverhalten und Marketingmanagement. Industrielle Partner ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung durch eine unternehmerische Sichtweise, um die Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, ihr Wissen kreativ und zur Entwicklung neuer Wertschöpfungen in bestehenden oder neu zu gründenden Unternehmen des Sektors einzusetzen.“

In den Antragsunterlagen wird folgendes ausgeführt:

„Ziel des Studiengangs ist es, dass sich die Studierenden neben einem soliden Überblickswissen zum Food System und dem Verständnis genereller systemwissenschaftlichen Grundprinzipien vertiefende Fachkenntnisse in drei selbst gewählten, für das Food System maßgeblichen wissenschaftlichen Disziplinen erlangen (PO § 39). Die Qualifikationsziele in Bezug auf fachspezifisches Wissen und Fertigkeiten sind daher vom gewählten Mobilitätsweg abhängig und zu den einzelnen, von den Partnerinstitutionen entwickelten Tracks je einzeln spezifiziert.

Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium in Hohenheim beginnen, erlangen dabei zunächst im ersten Semester Fachkenntnisse in der Agrartechnik und der Lebensmitteltechnik. In den folgenden zwei Semestern können dann wahlweise vertiefte Kenntnisse an Partneruniversitäten in weiteren Disziplinen wie bspw. den Health Sciences, Bioprocessing, Consumer Sciences, Logistics, Marketing, etc. erworben werden.

Für den Studiengang als Ganzes sind folgende übergreifende Qualifikationsziele formuliert, die von den Absolventinnen und Absolventen im Rahmen zweier kohortenübergreifender Module im 2. und 3. Semester („Summer School: Entrepreneurship and Innovation in the Food System“, „Emerging Technologies Business Case Study“), sowie im Rahmen der Master Thesis auch durch die geplante enge Einbindung der Industriepartner erlangt werden:

- Urteilsfähigkeit in Bezug auf die Folgen von Plänen und Entscheidungen in Hinsicht auf das Lebensmittelsystem, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsperspektive
- Kompetenz, aus Innovationen Geschäftsmodelle für den Lebensmittelsektor zu entwickeln

- Kompetenz, über Grenzen hinaus zu denken und systematisch neue Ideen zu generieren, um aktuellen und künftigen Herausforderungen für den Lebensmittelsektor zu begegnen
- Fähigkeit, aus Wissen, Ideen und Technologien neue Produkte und Dienste im Lebensmittelsektor zu generieren
- Neueste Forschungsmethoden, Prozesse und Techniken verschiedener Disziplinen der Lebensmittelwissenschaft anzuwenden, um diese in neuen Kontexten und interdisziplinären Teams einzusetzen
- Praktische Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen des Lebensmittelsektors in Forschungsfragen zu übersetzen
- Führungskompetenzen in Bezug auf die Zusammenarbeit in international zusammengesetzten Arbeitsgruppen
- Nach dem erfolgreichen Abschluss des Master-Studienganges Food Systems verfügen die Absolventen und Absolventinnen über folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:
- Sie können Wissen, Ideen und Technologie nutzen, um neue oder erheblich verbesserte Produkte, Dienstleistungen, Prozesse, Richtlinien, neue Geschäftsmodelle oder Arbeitsplätze im Lebensmittelsektor zu schaffen.
- Sie sind in der Lage, modernste Forschungsmethoden, -prozesse und -techniken für die Gründung und das Wachstum neuer Unternehmen einzusetzen und diese in interdisziplinären Teams und Kontexten anzuwenden.
- Sie können praktische Erfahrungen in verschiedenen Bereichen des Lebensmittelsektors in Forschungsprobleme und -herausforderungen umwandeln.
- Sie können kurz- und langfristige zukünftige Konsequenzen von Plänen und Entscheidungen identifizieren, die verschiedene Komponenten des Lebensmittelsystems aus einer integrierten wissenschaftlichen, ethischen und generationenübergreifenden Perspektive betreffen; und einen lösungsorientierten Ansatz daraus erarbeiten, der zu einer nachhaltigen Gesellschaft führt.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Selbstbericht und in der Prüfungsordnung formulierten Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe klar und nachvollziehbar formuliert und tragen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventinnen und Absolventen Rechnung.

Der konsekutive Masterstudiengang vertieft, verbreitert und erweitert die im Bachelorstudiengang (Agrarwissenschaften, Agrarbiologie, Biologie, Lebensmittelwissenschaften, Chemie, Lebensmittelchemie, Lebensmittelsicherheit oder Ernährungswissenschaften, siehe 1.3) erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen. In den Antragsunterlagen, insbesondere den Modulbeschreibungen, konnte überzeugend dargelegt werden, dass die Studierenden im Hinblick auf das Abschlussniveau eines Masters of Science entsprechend qualifiziert werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

In dem insgesamt viersemestrigen Masterstudiengang werden 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Fest integriert sind zwei Auslandssemester, die an jeweils zwei verschiedenen

Partneruniversitäten durchgeführt werden. Dabei bietet jede Hochschule eine bestimmte fachliche Ausrichtung („Track“) an. Vorgegebene Kombinationen dieser Tracks ergeben sogenannte Mobilitätspfade, von denen den in Hohenheim beginnenden Studierenden drei zur Auswahl stehen.

Das erste Semester wird an der Universität Hohenheim mit einem Schwerpunkt auf AgriFood Science and Engineering absolviert. Hierbei eignen sich die Studierenden Wissen und Fähigkeiten in den Bereichen Agrar- und Lebensmitteltechnik an. Im ersten Semester belegen die Studierenden die Pflichtmodule „AgFoodTech“ und „SPOC: Introduction to the Food System“. Im Rahmen des Online Moduls „SPOC“, welches kohortenübergreifend, also gemeinsam mit den Studierenden an den Partneruniversitäten, online durchgeführt wird, lernen sie mithilfe systemwissenschaftlicher Grundprinzipien das Food System und seine Komponenten kennen (PO § 40 Abs. 2). Zwei Wahlmodule komplettieren das erste Semester. Das zweite und dritte Semester beinhaltet ebenfalls je ein kohortenübergreifendes Modul, „Summer School: Entrepreneurship and Innovation in the Food System“ im 2. Semester und „Emerging Technology Business Case Study“ im 3. Semester, und wird an den entsprechenden Partneruniversitäten verbracht, an denen die Studierenden ihre Wahlpflichtmodule absolvieren. Die Partneruniversitäten vermitteln im Rahmen verschiedener zur Auswahl stehender Mobilitätspfade disziplinäres Wissen zu spezifischen Teilbereichen des Lebensmittelsystems (PO § 40 Abs. 3).

Im Rahmen des ersten Mobilitätspfades werden im zweiten Semester an der University of Reading die wissenschaftlichen Grundlagen in Hinblick auf öffentliche Gesundheit und Ernährung behandelt, sowie die Faktoren ergründet, welche das Konsumentenverhalten beeinflussen (Track der University of Reading: „Public Health Nutrition and the Consumer“). Im dritten Semester an der University of Warsaw liegt der Schwerpunkt auf „Food System Management“ mit dem Ziel, die unternehmerischen Fähigkeiten der Studierenden weiter auszubilden, um innovative Lösungen im Lebensmittelsektor zu entwickeln.

Die Studierenden des zweiten Mobilitätspfades eignen sich nicht nur Kenntnisse im Bereich „Public Health Nutrition and the Consumer“ an, sondern auch über die Wirkung von funktionalen Lebensmitteln auf die menschliche Gesundheit in einem personenbezogenen Ernährungsmodell (Track der Universidad Autonoma de Madrid: „Functional Foods and Precision Nutrition“).

Der dritte Mobilitätspfad führt die Studierenden zunächst zur Queen’s University of Belfast (Track: „Food integrity of the supply chains. Applied and advanced systems for food control“). Hierbei erlernen die Studierenden ein Konzept/Design für Innovationen mit neuen Technologien zu entwickeln, um erfolgreich den Genehmigungsprozess zu durchlaufen und die Innovation einzuführen.

Das Studium wird im vierten Semester in Hohenheim mit der Masterarbeit abgeschlossen, wobei der praktische Teil der Masterarbeit auch in Kooperation mit Industriepartnern durchgeführt werden kann, z.B. aus dem EIT Food Konsortium.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das vorgelegte Konzept gut durchdacht, die Inhalte und der Aufbau des Curriculums sind in sich schlüssig. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Lehrerfordernisse eines Masterstudiums werden berücksichtigt.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen und Praxisanteile. Genannt werden Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Laborübungen aber auch Exkursionen und Industriepraktika.

Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und erhalten durch Wahlmöglichkeiten, Projektarbeiten

etc. Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium, in dem sie ein eigenständiges Profil entwickeln können.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse können nach Einschätzung der Gutachtergruppe gut verwirklicht werden. Die möglichen Interessen der potenziellen Studierenden werden angemessen berücksichtigt. Die Qualifikationsziele der Studierenden können in der vorgesehenen Zeit erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Wie oben beschrieben, sind zwei Auslandssemester an zwei verschiedenen Partnerhochschulen fester Bestandteil des Curriculums.

Darüber hinaus sind Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vorhanden (siehe Prüfbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studentische Mobilität (Wechsel zwischen Hohenheim und den Partneruniversitäten im Ausland) ist integraler Bestandteil des Studiums und wird ohne eine Verlängerung der Regelstudienzeit ermöglicht. Die Konzeption wirkt nach Einschätzung der Gutachtergruppe überzeugend und gut durchdacht und für die Studierenden gut umsetzbar. Anfängliche Probleme durch sich überlappende Semesterzeiten an den beteiligten Hochschulen wurden den Gesprächen mit den Studierenden zufolge individuell gelöst (z.B. indem Prüfungen des vorangegangenen Semesters auch am neuen Studienort abgelegt werden konnten, wenn der Prüfungszeitraum des vorangegangenen hohenheimer Semesters mit dem Semesterbeginn des Auslandssemesters überlappte) und sind den Angaben der Hochschule zufolge inzwischen ausgeräumt.

Darüber hinaus sind Anerkennungsregelungen in der Prüfungsordnung enthalten, die mit den Vorgaben konform sind (siehe Prüfbericht).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat die personelle Ausstattung des Studiengangs in den Antragsunterlagen dargestellt und die Lebensläufe der Lehrenden allen beteiligten Hochschulen übermittelt.

Am Studiengang beteiligt sind den vorgelegten Unterlagen zufolge insgesamt 51 Professoren und 28 wissenschaftliche Mitarbeiter.

Die Hochschule verfügt über eine Plattform für Weiterbildungsangebote, die interne aber auch externe Angebote (z.B. der Führungsakademie Baden-Württemberg oder der Koordinierungsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung) bündelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die in den Antragsunterlagen dargestellte personelle Ausstattung des Studiengangs in quantitativer und qualitativer Hinsicht geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Die am Studiengang beteiligten Lehrenden verfügen über die benötigten fachlichen und methodisch didaktischen Qualifikationen. Dies gilt auch für die Lehrenden der Partneruniversitäten.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.

Die Hochschulen ergreifen den Gesprächen zufolge geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule können die Food Systems Studierenden von der sächlichen und räumlichen Ausstattung (Labor- und Geräteausstattung, Gewächshäuser, Versuchsflächen, etc.) der neun Fachgebiete der hauptamtlich am Studiengang beschäftigten Lehrpersonen profitieren, z.B. in Form praktischer Übungen im Rahmen der angebotenen Modulen, einer Projektarbeit oder indem sie ihre Masterarbeit in Kooperation mit einem der jeweiligen Fachgebieten durchführen.

Fünf der insgesamt neun Fachgebiete der hauptberuflich am Studiengang beteiligten Lehrpersonen gehören dem Institut für Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie der Fakultät Naturwissenschaften an. Dessen Institutsgebäude verfügt über ein zentrales Versuchstechnikum, welches sich insgesamt auf eine Fläche von etwa 1000 m² erstreckt. Die Technika (Getreidetechnikum, Fleischtechnikum, Technikum Lebensmittelverfahrenstechnik und Pulvertechnologie, Sensoriklabor, Forschungs- und Lehrmolkerei mit Pilotanlage) stehen sowohl für Forschungszwecke als auch für Praktika zur Verfügung und sind entsprechend des thematischen Schwerpunktes der jeweiligen Fachgebiete ausgestattet.

Die vier weiteren hauptamtlich am Studiengang beteiligten Lehrpersonen gehören der Fakultät Agrarwissenschaften an und leiten die Fachgebiete Herbolgie, Verfahrenstechnik in der Pflanzenproduktion, Agrartechnik in den Tropen und Subtropen sowie die Landessaatzuchtanstalt des Arbeitsgebiets Weizen. Dies eröffnet den Food Systems Studierenden die Möglichkeit Experimente in Gewächshäusern und auf den Versuchsflächen der hohenheimer Versuchsstationen durchzuführen.

Das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum der Universität Hohenheim umfasst die Bibliotheks- und IT-Dienste. In der Zentralbibliothek existiert eine Lehrbuchsammlung für alle Fachgebiete der Universität Hohenheim. In den Lesesälen und Magazinräumen sind ca. 80 Prozent des Bestands frei zugänglich (Präsenzbibliothek mit Freihandbestand). Darüber hinaus kann auf E-Books, elektronische Zeitschriften und Fachdatenbanken campusweit zugegriffen werden. In der Zentral- und Bereichsbibliothek besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Lernplätze (teilweise auch reservierbar) und reservierbare Gruppenarbeitsräume gezielt für Team- und Projektarbeiten zu nutzen.

Über die Lernplattform ILIAS können Studierende online auf Kursmaterialien und Veranstaltungsinhalte zugreifen sowie mit anderen Studierenden und Lehrenden kommunizieren.

Als Teil des Projektportfolios der Wissens- und Innovationsgemeinschaft EIT Food wird die Entwicklung des Gesamtstudiengangs sowie die zusätzliche technische und personelle Infrastruktur,

die zur zentralen Koordination und Unterstützung des Studienbetriebs an den Partneruniversitäten notwendig ist, bis Ende 2024 durch Fördermittel des EIT unterstützt. Das jeder Partneruniversität zur Verfügung stehende Budget ist in jährlich aktualisierten und am EIT überprüften Business-Plänen festgehalten. Zur Sicherung der langfristigen Nachhaltigkeit nach Ende der Förderphase (insbesondere der Anteile und Module des Studiengangs, die von den Konsortialpartnern gemeinsam verantwortet werden), sieht nach Angaben der Hochschule EIT Food die Erhebung einer Teilnahmegebühr von Studierenden vor, deren Erträge in den Gesamtstudiengang reinvestiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt der Studiengang auch unter Einbeziehung der Gegebenheiten an den Partnerhochschulen über eine angemessene Ressourcenausstattung. In den Antragsunterlagen wurde die Ausstattung beschrieben. Von den räumlichen Gegebenheiten (Labors) konnten sich die Gutachter im Rahmen der Online-Begutachtung auch durch von der Hochschule zur Verfügung gestellte Videos der Labore ein Bild machen. Die befragten Studierenden sprachen diesbezüglich keine Probleme an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Prüfungsordnung (§ 21) zufolge können Modulprüfungen in schriftlicher oder mündlicher Form abgelegt werden. Als schriftliche Prüfungsformen werden Klausuren, Hausarbeiten bzw. Essays, Protokolle, Case Studies (Beantwortung einer Fragestellung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung und/oder Präsentation) und Projektberichte genannt.

Beispiele für mündliche Prüfungen sind Prüfungsgespräche, Berichte, Vorträge, Referate, Präsentationen und Pitches (mündliche Kurzpräsentationen).

Den Modulbeschreibungen zufolge können Module auch durch Modulabschlussprüfungen aus zwei oder drei Anteilen mit unterschiedlichen Prüfungsformen abgeschlossen werden. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung angegeben. Dieses Vorgehen ist eher an den ausländischen Partnerhochschulen üblich und wurde im Nachgang der Online-Begehung von der Hochschule noch einmal ausführlich dargestellt und didaktisch anhand einzelner Modulziele begründet.

In Teilprüfungen mit praktischen Anteilen werden demnach Qualifikationsziele wie Laborerfahrung, das Sammeln, Analysieren und Aufbereiten von Daten überprüft. In Case Studies/Projektstudien stehen Kompetenzen wie die Fähigkeit zu selbstorganisiertem Arbeiten, Wissensaneignung und Teamarbeit im Vordergrund. Beispiele dafür sind z.B. die Module „Advanced Food Bioanalysis“ (Queen’s University Belfast), („Students should be able to collate data obtained from a range of analytical techniques, completing analysis of findings, report of experimental findings in appropriate format for interpretation, communicate information in a meaningful format to facilitate the assessment of findings, compare findings from published literature...“) oder das Modul „Food Safety, Health and Disease“ (Queen’s University Belfast), („Students should acquire cognitive skills in applying acquired knowledge to task management within group working situations“).

Kompetenzen wie wissenschaftliche Schreibkompetenz, das eigenständige Auseinandersetzen mit neuem Wissen und die Reflexion werden in schriftlichen Hausarbeiten geprüft. Z.B. in der ergänzenden Teilprüfung des oben schon erwähnten Moduls „Advances Food Bioanalysis“ („Students should acquire knowledge in bacteriology and food borne zoonotic risks and in profiling techniques for food safety and acquire skills in written communication“ oder im Modul „SPOC:

Introduction to food Systems” (Universität Hohenheim), (“Students should be able to draft their own responses to challenges in the food system, outline their own competence profile in different subfields of the food sector, formulate individual development goals...”).

Mündliche Ausarbeitungen zielen auf die Überprüfung der rhetorischen Kompetenzen und die Präsentationskompetenz ab und auf die Fähigkeit, Wissen eigenständig didaktisch aufzuarbeiten. Dies wird z.B. eingesetzt im Modul „Emerging Technologies Business Case Study“ (Hohenheim), („Students should be able to pitch the strategy to potential investors...”).

Zum Abfragen von Wissen werden Klausuren eingesetzt, z.B. in Ergänzung der schriftlichen Hausarbeit (s.o.) im oben erwähnten Modul “SPC: Introduction to Food Systems” (Hohenheim), („Students should be able to define food systems and describe their importance to society, explain key elements of system science, list the principal components of the food system...”)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Den Unterlagen zufolge sind alle Prüfungen modulbezogen. Es werden allerdings auch in einigen Modulen Teilprüfungen durchgeführt. In Hohenheim selber ist dies lediglich für die Module „SPOC: Introduction to Food Systems“, „Emerging Technologies Business Case Study“ und „Free Project Work“ der Fall (wobei bei letzterem der Hochschule zufolge, der Vortrag auch nur optional ist). Bei den Partnerhochschulen setzen sich bei einigen Modulen die Prüfungen aus zwei, teilweise auch drei Teilprüfungen zusammen. Dies wurde jedoch nach Einschätzung der Gutachtergruppe ausführlich und nachvollziehbar didaktisch begründet. Die Hochschule hat anhand einzelner Qualifikationsziele der Module die Sinnhaftigkeit der gewählten Teilprüfungen darlegen können. So werden Kombinationen aus Prüfungsformen gewählt, um z.B. die Ziele Laborpraktischer Übungen (im Rahmen eines Laborreports) zu überprüfen und in einer schriftlichen Hausarbeit (Essay) die eigenständige Reflexion neuen Wissens und die Kompetenz zum wissenschaftliche Schreiben abzutesten (wie beispielsweise im Modul „Advanced Food Bioanalysis“, s.o.). Als weiteres Beispiel für eine sinnvolle kompetenzorientierte Kombination von Prüfungsformen ist auch das Modul „Nutrition Communication“ (Reading), das eine schriftliche Hausarbeit (written assignment) in Kombination mit einer mündlichen Prüfung (oral assessment and presentation) vorsieht. Auf diese Weise werden die angestrebten kommunikativen Kompetenzen (“Students should be able to apply the scientific principles of nutrition science in communication, critically assess and effectively relay evidence-based nutrition research...”) sowohl hinsichtlich schriftlicher als auch mündlicher Kommunikation überprüft.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Prüfungen kompetenzorientiert und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Die Prüfungsbelastung erscheint trotz der verschiedenen Prüfungsanteile angemessen und seitens der befragten Studierenden wurde keine Kritik dazu geäußert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Den vorgelegten Unterlagen zufolge können alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. In der Regel beträgt der Umfang der Module an der Universität Hohenheim und an den beteiligten Partneruniversitäten mindestens 6. Zu den Prüfungen siehe oben (2.2.2.5). Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

Die Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten für die Studierenden wurden in den Antragsunterlagen beschrieben. Neben der überfachlichen Beratung durch zentrale Stellen der Universität Hohenheim steht den Studierenden die fachliche Beratung durch Studiengangsführung und Fachkoordinatorin zur Verfügung. Die Fachkoordinatorin ist erster Ansprechpartner für

Studieninteressierte und Studierende, begleitet die Food Systems Studierenden von der Bewerbungsphase beginnend bis hin zum Abschluss und bietet dabei eine individuelle Beratung.

Den Studierenden sind für ihr Studium im zweiten und dritten Semester an den Partneruniversitäten ebenfalls lokale Studiengangkoordinatoren/-innen zur Seite gestellt. Bei Bedarf leiten diese die Anliegen der Studierenden an die entsprechenden lokalen Einrichtungen weiter. Die Studiengangkoordinatoren/-innen der einzelnen Partneruniversitäten, der MFS Academic Manager sowie der Higher Education Consultant führen regelmäßig Onlinebesprechungen miteinander. Das Operational Board hat zudem unter der Koordination des MFS Academic Managers wichtige Aufgaben in puncto Visaanforderungen, Semestertermine, Unterkunftsmöglichkeiten für die jeweiligen Mobilitätspfade sowie Qualifikationsziele, Modulbeschreibungen, etc. zusammengetragen, worauf die Studierenden über ihren Account online zugreifen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die studentische Arbeitsbelastung erscheint plausibel und wird im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation überprüft. Die befragten Studierenden bestätigten die Studierbarkeit des Studienprogramms und hoben die gute Beratung und Betreuung hervor.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe stellt die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sicher. Die Organisation des Auslandsstudiums wirkt professionell und durchdacht. Anfängliche Schwierigkeiten z.B. durch unterschiedliche Semesterzeiten konnten den Studierenden zufolge inzwischen gelöst werden (s.a. Mobilität). Auch Probleme, die durch geänderte Sprachanforderungen im Vereinten Königreich (die nach Aussagen der Lehrenden zu Beginn der Zulassung noch nicht bekannt waren und eine Folge des Brexit sind) werden den Gesprächen zufolge adressiert.

Die Prüfungsbelastung erscheint trotz der verschiedenen Prüfungsanteile angemessen und seitens der befragten Studierenden wurde keine Kritik dazu geäußert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen ausführlich ihr Qualitätsmanagementsystem beschrieben, das eine kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung der Studiengänge vorsieht. Hinzu kommen die von der Hochschule dargestellten Maßnahmen zur Qualitätssicherung auf der Ebene des EIT Food Konsortiums.

Die Adäquanz der fachlich-inhaltlichen und methodisch-didaktischen Ausgestaltung des Curriculums wird nach Angaben der Hochschule durch die am Studiengang beteiligten Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen das Qualitätsmanagement auf Seiten der Hochschule und durch das EIT Food-Konsortium, an dem die kooperierenden Hochschulen aus dem Ausland und internationale Industriepartner beteiligt sind, beschrieben. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden in diesem Rahmen kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Der Gutachtergruppe zufolge ist dadurch deutlich geworden, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet ist und von einer systematischen Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene ausgegangen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität Hohenheim ist systemakkreditiert. Im Zuge der Systemakkreditierung wurde vom Senat Ende 2017 die Etablierung eines universitätsweiten Qualitätsmanagement-Systems beschlossen. In den Antragsunterlagen wurde das Qualitätsmanagement ausführlich beschrieben und die Evaluationsordnung vorgelegt.

Im Rahmen eines „großen Monitoringzyklus“ findet alle acht Jahre eine systematische Überprüfung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien aus der Studienakkreditierungsverordnung statt. Hierbei wird der Dialog auf Studiengangebene um eine universitätsweite strategische Perspektive ergänzt und externe Experten/-innen hinzugezogen. Die Überprüfung über die Erreichbarkeit der Qualitätsziele erfolgt der Hochschule zufolge über ein jährliches Monitoringverfahren, welches das Ziel hat, einen Austausch der beteiligten Akteure zur Weiterentwicklung des Studiengangs zu schaffen.

Lehrveranstaltungen an der Fakultät Naturwissenschaften werden im 2-jährigen Turnus mittels eines in ILIAS zur Verfügung gestellten strukturierten Fragebogens evaluiert. Die Evaluation erfolgt in der Regel nach 2/3 der Vorlesungszeit. Die Evaluationsergebnisse werden den Lehrenden zeitnah zur Verfügung gestellt, die aufgefordert sind, ihre Evaluationsergebnisse mit den Studierenden in einem Rückkoppelungsgespräch zu besprechen und die Erkenntnisse aus den Gesprächen an die Evaluationsstelle bzw. das Dekanat zurückzumelden.

Zur Qualitätssicherung und -entwicklung auf Konsortiumsebene bereitet das Operational Board grundlegende Sachverhalte (wie z.B. die Grundlagen für einen zwischen den Partnern abgestimmten Bewerbungs- und Zulassungsprozess) sowie aktuelle, dringende Anliegen (wie z.B. Visumsproblematiken) mit dem Ziel, harmonisierte Rahmenbedingungen während der Bewerbungs- und Zulassungsphase zu schaffen und die Studierenden während des Studienverlaufs bestmöglich unterstützend zu begleiten. Durch die Einbindung eines Higher Education Consultant, welcher im Oktober 2019 von EIT Food engagiert wurde, soll ein effektiver Verbesserungszyklus hinsichtlich der „student experience“ der Food Systems Studierenden gewährleistet und damit maßgeblich zum Studienerfolg beigetragen werden. Der Higher Education Consultant arbeitet hierbei eng mit dem Operational Board zusammen und hat den Auftrag sowohl für

unmittelbare Probleme kurzfristige Lösungen zu finden als auch dauerhafte Lösungen zu identifizieren, um zukunftsfähige, nachhaltige Strategien und Arbeitsprozesse zu etablieren, die darauf abzielen, die Studierenden zu unterstützen.

Die Einbeziehung der Studierenden beim Bestreben die Student Experience stetig zu verbessern erfolgt durch Gespräche mit den lokalen Studiengangkoordinatoren/-innen, bei denen die Studierenden ihre diversen Anliegen vorbringen. Darüber hinaus wurde bereits eine Studierendenbefragung an alle Studierenden versandt, um Feedback zur Bewerbungs- und Einschreibungsphase sowie zu ihren Erfahrungen während ihres ersten Semesters zu erhalten. Außerdem ist in Planung zusätzliche qualitative Informationen während der Summer School Ende August/Anfang September 2020 zusammen zu tragen. Hierbei wird der Higher Education Consultant mit den Studierenden Gespräche führen, um sich ein klares Bild von den Sachverhalten und Anliegen, welche die Studierenden beschäftigen, zu machen.

Der Higher Education Consultant konnte bisher umsetzen, dass

- ein fortlaufendes Mapping des Studienverlaufs (Student journey) der ersten Kohorte stattfindet,
- ein Issue Tracker eingeführt wurde mit dem Ziel durch effektives Dokumentieren der aktuell aufkommenden Sachverhalte und der daraus resultierenden konsistenten Beschlüsse eine faire und gleichberechtigte Behandlung der Studierenden sicher zu stellen,
- die Spezifikationen der Masterprogramme auf lokaler Ebene jeder Partneruniversität miteinander verglichen werden, um deren Vereinbarkeit zu garantieren und dass
- die Studiengangsbewerber von 2020 während der Bewerbungs- und Interviewphase durch Preparation Packages unterstützt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring (einerseits auf Ebenen der Hochschule und zusätzlich auf EIT Food Ebene), so dass auch spezielle Aspekte, die speziell für diesen Studiengang relevant (z.B. Visaangelegenheiten) sind, gut erfasst werden.

Es konnte gezeigt werden, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden und erste Anpassungen bereits erfolgt sind. Die fortlaufende Überprüfung dieser Maßnahmen und die Nutzung zur Weiterentwicklung des Studiengangs ist deutlich geworden.

Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert. In § 16 der Evaluationsordnung ist die Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat ihr Genderkonzept und einen Gleichstellungsplan vorgelegt. Im Gleichstellungsplan sind die folgenden Ziele formuliert:

- Parität von Frauen und Männern in allen wissenschaftlichen Qualifikationsstufen und Statusgruppen, zur Vermeidung geschlechterspezifischer Nachteile
- Etablierung guter bis ausgezeichneter Rahmenbedingungen für alle Mitglieder der Universität zur Gewährleistung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Berücksichtigung von Gleichstellungs- und Diversity-Aspekten in allen Bereichen der Universität sowie Beförderung der Internationalisierung.

Die Maßnahmen der Hochschule beinhalten ein gleichstellungsorientiertes Berufungsmanagement, durch das verschiedene gendersensible Maßnahmen, wie die Überprüfung der Ausschreibungen und die Durchführung der aktiven Rekrutierung, in alle Berufungsverfahren aufgenommen wurden sowie ein Forschungssemester für Professorinnen und wiss. Mitarbeiterinnen.

Ein Fonds für Ausfallzeiten, aus dem Wissenschaftlerinnen oder wissenschaftliche Hilfskräfte finanziert werden, wenn sie wegen Mutterschutz oder Elternzeit pausieren müssen, fachliche Qualifizierungsmaßnahmen für exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen, das MentHo-Förderprogramm für Studentinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen, das Frauen für eine wissenschaftliche Karriere zu begeistern soll, und ein Stellenpool für Nachwuchswissenschaftlerinnen und das Projekte "entrepreneurin" sind als weitere Maßnahmen der Gleichstellung in den Antragsunterlagen beschrieben.

Daneben sieht die Hochschule die Betreuung von Kindern von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden als eine wichtige strukturelle Maßnahme und bietet Kinderbetreuungsmöglichkeiten an (Kindertagesstätten auf dem Campus, Beteiligung an einer Kinderkrippe, Kinderfeuerwehr, Campusferien).

Den Antragsunterlagen zufolge betrug der Frauenanteil im Rektorat im Jahr 2018 60%. Im Lehrbetrieb liegt der Professorinnenanteil seit dem Jahr 2013 über den Landesdurchschnitt und erreichte mit 26,2% (2018) den Höchststand. Das langfristige Ziel der Universität Hohenheim ist ein Professorinnenanteil von 50% (bzw. laut dem aktuellen Gleichstellungsplan 30%).

Im Studierendenkreis entspricht der Anteil der Studentinnen dem der Studenten und bleibt im Bachelor- und Master-Studium konstant (bei 57,4% bzw. 56,6%). Bei den laufenden Promotionen liegt der universitätsweite Frauenanteil über 50%. In Bezug auf die erfolgreich abgeschlossenen Promotionen war dieser Anteil im agrarwissenschaftlichen Bereich im Jahr 2017 größer als der der Männer (47%).

Der Anteil der Frauen in den Gremien der Universität Hohenheim liegt bei 45,5% im Universitätsrat (Vorlage des MWK) und bei 32% im Senat (Stand 2018).

Im Hinblick auf ein behindertengerechtes Studium ist eine Beauftragte benannt. In der Zentralbibliothek wurde ein Sehbehindertearbeitsplatz zur Verfügung gestellt, in Kooperation mit der Paulinenpflege wird im Moment über die Anschaffung mobiler Hörgeräte diskutiert.

Ein Nachteilsausgleich wird lt. § 36 Prüfungsordnung gewährt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Es ist davon auszugehen, dass die Konzepte auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Derzeit beträgt der Frauenanteil im Studiengang 40% (bei insgesamt 10 Studierenden).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig (s. a. 1.9).

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Am Masterstudiengang Food Systems sind folgende europäische Universitäten beteiligt:

- Universidad Autónoma de Madrid (UAM),
- Queen's University Belfast (QUB),
- University of Reading (UREAD),
- Università degli Studi di Torino (UNITO),
- University of Warsaw (UWAR),
- Universität Hohenheim (UHOH).

Dabei nehmen die Universitäten in Madrid, Belfast, Reading und Warschau Studierende aus Hohenheim für Auslandssemester auf, während die Universität in Turin ausschließlich Studierende nach Hohenheim entsendet.

Hier wird der Studiengang betrachtet, wie er von der Universität Hohenheim unter der vorgelegten Prüfungsordnung der Universität Hohenheim angeboten wird. Die Universität ist gradverleihende Hochschule, das Studium wird durch die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim geregelt und die Zulassung erfolgt auf der Basis der Zulassungsordnung der Universität Hohenheim. Dabei wird eine von EIT Food zur Verfügung gestellte Bewerbungsportal von den Bewerbern genutzt (§ 2 Zulassungssatzung). Dem nach § 3 der Zulassungssatzung zuständigen Zulassungsausschuss gehört neben Vertretern der Universität Hohenheim auch mindestens ein Vertreter einer der beteiligten Partneruniversitäten an.

Zum Qualitätsmanagement s.a. 2.2.4.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe gewährleistet die gradverleihende Universität Hohenheim die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation mit den Partnerhochschulen sind in den Antragsunterlagen beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen wurden vorgelegt. Das Studium ist durch die Zulassungssatzung und die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim geregelt. Der Studiengang unterliegt dem Qualitätsmanagement der Universität Hohenheim als systemakkreditierter Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Der Studiengang steht zur Erstakkreditierung an. Der Studienbetrieb wurde bereits zum Wintersemester 2019/2020 aufgenommen.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Akkreditierung als Online-Begehung durchgeführt. Es wurden mit allen beteiligten Statusgruppen Gespräche geführt und die Einrichtungen der Hochschule wurden als Video vorgestellt.

Nach der Begehung wurde von der Hochschule eine Begründung für Teilprüfungen nachgereicht, die der Gutachtergruppe vorgelegt wurde. Der Berichtstext wurde in diesem Punkt auf der Basis der Rückmeldungen aus der Gutachtergruppe angepasst.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18.04.2018

3.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrer

Prof. Dr. Rainer Kühl, Universität Gießen, Professor für Betriebslehre in der Agrar- und Ernährungswirtschaft

Prof. Dr. Jens Voigt, Hochschule Trier, Professor für Getränketechnologie

Vertreter der Berufspraxis

Knut Franke, vormals Leiter der Forschungsplattform „Food Robotik“ am Deutschen Institut für Lebensmitteltechnik (Begutachtung auf Aktenlage)

Vertreterin der Studierenden

Julia Brandau, Studentin der Verfahrenstechnik/Lebensmitteltechnik an der TU Dresden

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	05.06.2020
Zeitpunkt der Begehung:	28.07.2020
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende sowie Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)